

Stand: 17.03.2016

**Vergabeordnung der Stadt Norden  
vom....**

**§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Diese Vergabeordnung hat den Zweck, das Vergabewesen der Stadt Norden nach einheitlichen Grundsätzen und Verfahrensweisen auszurichten. Sie hat ausschließlich innerdienstliche Bedeutung und schafft dem Auftraggeber kein unmittelbares Vertragsrecht. Sie erstreckt sich auf die Vergabe sämtlicher Lieferungen und Leistungen und legt die Grundsätze fest, nach denen öffentliche Aufträge zu vergeben sind.
- (2) Die Vergabeordnung gilt für die gesamte Stadtverwaltung einschließlich Regiebetriebe und Eigenbetriebe. Gesetze, Verordnungen, Satzungen sowie spezielle Verwaltungsvorschriften gehen den Bestimmungen der Vergabeordnung vor.
- (3) Ausgenommen sind Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, soweit diese den maßgeblichen EU-Schwellenwert nicht erreichen (z.B. Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Sachverständigen, Rechtsanwälten).

**§ 2 Rechtsgrundlagen, anzuwendende Vorschriften**

- (1) Maßgebend für Vergaben sind in der jeweils gültigen Fassung:
  1. bei der Vergabe und der Ausführung von Leistungen
    - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
    - Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)
  2. bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen
    - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
    - Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)
  3. bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die Wertgrenzen der EU-Vorschriften überschritten sind
    - die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).
  4. bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen
    - die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
    - § 2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- (2) Gelten Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes bzw. Erlasse mit empfehlendem Charakter für die Kommunalverwaltungen zum öffentlichen Auftragswesen, sind diese entsprechend anzuwenden. Sofern die Vorschriften bzw. Erlasse Schwellenwerte zum Gegenstand haben, können diese im Rahmen der Vergabeordnung weiter herabgesetzt werden.

Zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen zählen insbesondere:

- Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung
- Landeshaushaltsordnung
- Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)
- Nds. Wertgrenzenverordnung (NWertVO)
- Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)
- Nds. Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)

### **§ 3 Vergabearten**

- (1) Aufträge werden vergeben:
  - a) nach Öffentlicher Ausschreibung,
  - b) nach Beschränkter Ausschreibung,
  - c) durch Freihändige Vergabe.
- (2) Die Definitionen der Vergabearten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Hinsichtlich der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und der Freihändigen Vergabe sind die jeweils gültigen Wertgrenzen zu beachten (z.B. Nds. Wertgrenzenverordnung in der aktuellen Fassung).

### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Für die Auftragsvergaben sind die Fachdienste und Eigenbetriebe im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zuständig. Die Auftrag gebende Stelle ist ferner zuständig für Veröffentlichungspflichten im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- (2) Bedienstete, die mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen, Vergabe und Vertragsabwicklung betraut sind, dürfen bei der formellen Abwicklung der Submission nicht beteiligt sein. Dies betrifft insbesondere die Annahme der eingehenden Angebote, deren Verwahrung bis zur Angebotseröffnung sowie die Angebotseröffnung. Hierfür ist die zentrale Vergabestelle zuständig.

### **§ 5 Erteilung von Aufträgen**

- (1) Bei Bauaufträgen dürfen entsprechend den Regelungen der VOB/A Bauvergaben nach den Wertgrenzen der VOB/A im Wege der Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe vorgenommen werden. Es gelten jeweils die aktuellen Wertgrenzen der VOB/A (§3).

(2) Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A dürfen nach einer Beschränkten Ausschreibung oder als Freihändige Vergaben gemäß der Wertgrenzenverordnung vorgenommen werden.

(3) Bei Kleinstaufträgen bis zu einem Gesamtwert von 500 € netto kann auf die Anwendung der Absätze 1-2 verzichtet werden.

### **§ 6 Auftragsbefugnisse**

(1) Die Bürgermeisterin /der Bürgermeister entscheidet über sämtliche Vergaben. Der Verwaltungsausschuss bzw. der Betriebsausschuss ist bei Aufträgen oberhalb eines Wertes von 25.000 € netto von der Vergabe nachträglich zu informieren.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen oder längerfristigen Verträgen (Miet-, Leasing- u. Pachtverträgen) ist der Gesamtwert (Laufzeit des Vertrages) zugrunde zu legen.

(3) Muss eine Ausschreibung aufgehoben werden, gelten hierfür dieselben Wertgrenzen wie für die Zuschlagserteilung.

### **§ 7 Vergabeverfahren**

(1) Beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A sind gem. § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem geschätzten Wert von 25.000 € (netto) vorab durch die Auftrag gebende Stelle auf der städtischen Internetseite bekanntzumachen.

(2) Alle wesentlichen für die Vergabe relevanten Verfahrensschritte sind nachvollziehbar durch die Auftrag gebende Stelle zu dokumentieren (Dokumentation). Die Dokumentation ist zu Beginn des Verfahrens anzulegen und fortzuschreiben (§20 VOB/A, § 20 VOL/A).

(3) Der Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Das Auftragschreiben muss in jedem Fall unter Bezugnahme auf das Angebot die zu erbringende Leistung oder Lieferung, die Preise unter Erwähnung der Nachlässe ohne Bedingungen und der sonstigen Nachlässe sowie alle sich nicht schon aus dem Angebot ergebenden Bedingungen beschreiben.

(4) Grundsätzlich ist eine Auftragsbestätigung zu verlangen.

(5) Über vergebene Aufträge nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb, deren Auftragswert 25.000 € (netto) übersteigt, ist unverzüglich durch die Auftrag gebende Stelle auf geeignete Weise zu informieren. Gleiches gilt für die Freihändige Vergaben ab einem Auftragswert von 15.000 € (netto). Die zu veröffentlichen Daten und Fristen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der VOB/A, VOL/A, VOF/A oder dem GWG (Ex-Post).

### **§ 8 Vergabegrundsätze**

(1) Ausschreibungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. eine diesbezügliche Verpflichtungsermächtigung in der Haushaltssatzung festgesetzt und sichergestellt ist, dass entstehende Folgekosten im Rahmen der Budgets/ der

Wirtschaftspläne gedeckt sind; eine Ausschreibung unter dem Vorbehalt der Finanzierung ist unzulässig.

(2) Jede Vergabeakte ist mit einem Übersichtsblatt zu versehen. (Siehe Anlage 1).

(3) Ausschreibungen einer Maßnahme dürfen nicht aufgeteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen oder die EU-Schwellenwerte zu umgehen.

(4) Im Beschränkten Ausschreibungsverfahren sollen die einbezogenen Bieter möglichst gewechselt werden. Bei der Festlegung der Bieterkreise ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrundeliegenden Kriterien zu legen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A).

(5) Das Vergabeverfahren darf nicht auf ortsansässige Unternehmen beschränkt werden (§ 6 VOB/A bzw. § 2 VOL).

### **§ 9 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Folgende Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich rechtzeitig vor Vergabe zur Prüfung vorzulegen:

VOL aber einer Wertgrenze von 15.000 € netto

VOB ab einer Wertgrenze von 30.000 € netto

Zur Berechnung der Wertgrenzen sind jeweils die Gesamtkosten aller Gewerke bzw. Lose einer Gesamtmaßnahme zu Grunde zu legen.

(2) Bei europaweiten Vergabeverfahren, sowie bei Sonderfällen in den anderen Vergabeverfahren, ist vor Ausschreibung Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt zu halten.

### **§ 10 Annahme der Leistung**

(1) Lieferungen dürfen nur gegen Übergabe eines Lieferscheines oder einer aufgeschlüsselten Rechnung abgenommen werden. Der Lieferschein ist nach Eingang der Rechnung mit dieser zu verbinden.

(2) Der Empfänger der Leistung hat sich sofort davon zu überzeugen, dass die empfangene Leistung oder Lieferung frei von Fehlern ist. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung oder Leistung, bei versteckten Mängeln sofort nach ihrer Entdeckung, bei dem Unternehmer geltend zu machen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Vergabeordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Vergabeordnung der Stadt Norden vom 10.02.1997 aufgehoben.

Norden, .....

-Schlag-

Öffentliche Ausschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Beschluss über die Vergabe / Kostenermittlung
2. Öffentliche Bekanntmachung
3. Vergabeunterlagen
4. Liste der die Vergabeunterlagen anfordernden Unternehmen
5. Bewerbernachfragen und Bieter Rundschreiben
6. Niederschrift über die Angebotseröffnung
7. Angebote
8. Auswertung der Angebote
9. Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen
10. Vergabevorschlag / Vergabeentscheidung

Vertragsabschluss / Auftragsabwicklung in Teil II der Vergabeakte

## Beschränkte Ausschreibung

### Inhaltsverzeichnis

1. Beschluss über die Vergabe / Kostenermittlung
2. Vergabeunterlagen mit Aufforderung zur Angebotsabgabe / Firmenliste
3. Bewerbernachfragen / Bieter Rundschreiben
4. Niederschrift über die Angebotseröffnung
5. Angebote
6. Auswertung der Angebote
7. Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen
8. Vergabevorschlag / Vergabeentscheidung

Vertragsabschluss / Auftragsabwicklung in Teil II der Vergabeakte

Hinweisblatt zur Vergabeordnung vom ....

Zu § 1:

Information: Die EU-Schwellenwerte – Stand 01.01.2016

Baufträge nach VOB/A 2012	5.225.000 € (netto)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach VOL/A 2009 und VOF 2009	209.000 € (netto)

Zu § 5

Rechtsgrundlage	Vergabeart	Inhalt	Wertgrenze (netto)
VOB/A	Beschränkte Ausschreibung	Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), für Landschaftsbau und Straßenausstattung	50.000 €
VOB/A	Beschränkte Ausschreibung	Tief, Verkehrswege- und Ingenieurbau	150.000 €
VOB/A	Beschränkte Ausschreibung	Übrige Gewerke	100.000 €
VOB/A und Nds. Wertgrenzenverordnung	Freihändige Vergabe	Baufträge	25.000 €
VOL/A und Nds. Wertgrenzenverordnung	Beschränkte Ausschreibung	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	50.000 €
VOL/A und Nds. Wertgrenzenverordnung	Freihändige Vergabe	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	25.000 €
§ 3 Abs. 6 VOL/A	Direktkauf	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	500 €

Hinweis: Die Wertgrenzen gelten nach der jeweils gültigen Fassung.